

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung des Journalismus in Niederösterreich"

- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere aber auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Journalismus und Förderung von jungen Journalistinnen und Journalisten, die vor allem in Niederösterreich tätig sind, insbesondere deren Aus- und Fortbildung bei in Niederösterreich vertretenen Medien und Unternehmen. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- (a) Aus- und Fortbildung von angehenden jungen Journalistinnen und Journalisten, einschließlich der Zurverfügungstellung von Stipendien für Personen bis zum maximalen Lebensalter von 25 Jahren, die eine journalistische Vorerfahrung mitbringen, für die Dauer von jeweils einem Jahr, damit diese bei in Niederösterreich tätigen Medien und Unternehmen eine Ausbildung (Praktikum) absolvieren können;
 - (b) Vergabe eines Journalismuspreises;
 - (c) Organisation und Durchführung von Treffen von Journalistinnen und Journalisten;
 - (d) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden;
 - (e) Herausgabe von Publikationen und/oder Dokumentationen;
 - (f) Betreiben einer Homepage;

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Spenden, Subventionen und sonstige freiwillige Zuwendungen;
 - (c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - (d) Einnahmen aus der Umsetzung und Entwicklung von Projekten;
 - (e) Einnahmen aus Sponsoring;
 - (f) Sonstige Einnahmen, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes ergeben;
 - (g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung;
 - (h) Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten und Aufwandsentschädigungen;
- (4) Gemeinnützigkeitsbestimmungen
- (a) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (b) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
 - (c) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann auch im Rahmen von Kooperationen tätig werden.
 - (d) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
 - (e) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein und gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie AbsolventInnenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags

fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. AbsolventInnenmitglieder umfassen ehemalige StipendiatInnen des Vereins.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der AbsolventInnenmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 (sechs) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 (vier) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
- (b) der Vorstand (§§ 11 bis 13);
- (c) die Geschäftsführung (§ 13a);
- (d) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- (e) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 (vier) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 (eine) Woche vor dem Termin schriftlich (per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mit Ausnahme besonders wichtiger und dringlicher Angelegenheiten mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail) einzureichen. Bei besonders wichtigen und dringlichen Angelegenheiten kann ein solcher Antrag auch in der Generalversammlung gestellt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Anträge in wichtigen und dringlichen Angelegenheiten – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein

anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Zur Generalversammlung eingeladene Dritte haben kein Stimmrecht.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassung im Umlaufwege (per rotam) ist zulässig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, bei ihrer oder dessen Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder einer seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (in ihrer amtlichen Reihenfolge). Wenn auch diese verhindert sind, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Eine virtuelle Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Generalversammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von § 9 gelten sinngemäß.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (e) Entlastung des Vorstands;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (h) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau bzw. aus dem Obmann und ein (1) bis drei (3) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und ein (1) bis zwei (2) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie der Kassierin oder dem Kassier und ein (1) bis zwei (2) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 (vier) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau oder dem Obmann, bei Verhinderung von einem ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (in ihrer amtlichen Reihenfolge), schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Dem Vorstand steht es frei, zu seinen Sitzungen die Mitglieder der Geschäftsführung (§ 13a) oder sonstige Mitglieder oder Dritte mit beratender Stimme beizuziehen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bei Verhinderung einer ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (in ihrer amtlichen Reihenfolge). Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied den Vorsitz, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Absatz 9) und Rücktritt (Absatz 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Absatz 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Eine virtuelle Vorstandssitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von § 11 gelten sinngemäß.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau bzw. den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau oder des Obmanns, der Schriftführerin oder des Schriftführers oder der Kassierin oder des Kassiers ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter (in ihrer amtlichen Reihenfolge).

§ 13a

Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte einschließlich des Schriftverkehrs und des Kassa- und Rechnungswesens eine aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende Geschäftsführung bestellen. Der Aufgabenkreis der Geschäftsführung ist durch den Vorstand festzulegen. Die Geschäftsführung unterliegt der Leitung und Weisung des Vorstandes bzw., im Rahmen ihrer besonderen Obliegenheiten (§ 13), der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Funktionsperiode eines Mitglieds der Geschäftsführung beträgt 4 (vier) Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand kann jederzeit die gesamte Geschäftsführung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Mitglieder der Geschäftsführung können jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (3) Die Geschäftsführung ist nicht das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 VereinsG 2002. Ihr ist keine organschaftliche Vertretungsmacht eingeräumt. Ihr kann aber durch den Vorstand unter den allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt werden.

§ 14

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absatz 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über die durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen vorzunehmende Aufforderung macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach der wiederum durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen vorzunehmenden Verständigung wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterin/Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet das Los über die Vorgeschlagene/den Vorgeschlagenen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, im Sinne der §§ 34 ff. BAO einer Organisation zu fallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 (vier) Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.